



Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG - 35390 Gießen

Geschäftszeichen **701 Js 6514/09 WI**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstrasse 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in May
Durchwahl 3406
Fax 3499
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **28.05.2009**

Das Ermittlungsverfahren

gegen Dr. Frank Oehm

wegen Rechtsbeugung, § 339 StGB

Strafanzeige des des Jörg Bergstedt vom 25.02.09

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung). Es besteht kein begründeter Tatverdacht mehr.

Gründe:

1.

Soweit der Anzeigerstatter unter Ziffer 1 seiner Strafanzeige seinen am dritten Verhandlungstag, dem 04.09.08, erfolgten Ausschluss aus der Hauptverhandlung und seine Entfernung aus dem Sitzungssaal problematisiert, ist bereits schwer nachzuvollziehen, in welchem Verhalten des Richters er den Tatbestand der Rechtsbeugung als erfüllt ansieht. Wie sich den Ausführungen in dem Schriftsatz vom 25.02.09 auf Blatt 3 d. A. entnehmen lässt, hält er die im Urteil zur Frage der Ausschließung getroffenen Feststellungen für falsch. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass er dem Beschuldigten Rechtsbeugung durch falsche Urteilsfeststellungen vorwirft. Auf Blatt 5 der Strafanzeige sieht er jedoch den Anfangsverdacht der Rechtsbeugung im Zusammenhang mit der Anwendung des § 231 StPO (? , gemeint ist wohl § 177 GVG)), so dass als Anknüpfungspunkt für § 339 StGB an einen zu unrecht erfolgten Ausschluss von der Hauptverhandlung zu denken wäre.

Letztlich braucht diese Problematik jedoch nicht aufgelöst werden, weil der Tatbestand der Rechtsbeugung unter keiner der beiden Alternativen als erfüllt anzusehen ist.

Insbesondere stellt der Ausschließungsbeschluss vom 04.09.08 auf der Grundlage des § 177 GVG keine das Recht im Sinne von § 339 StGB beugende Handlung dar. Die Gründe, die zum Ausschluss des Anzeigerstatters führten, sind in dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 04.09.08 niedergelegt. Soweit der Anzeigerstatter rügt, es sei zu keiner Störung durch ihn gekommen und der beschuldigte Richter habe noch am Ende des zweiten Verhandlungstages sein Prozessverhalten ausdrücklich als nicht beanstandenswert erachtet, sondern vielmehr gesagt, er habe nicht den Eindruck, "dass hier auf irgend eine Art und Weise versucht wurde, das Gericht anzugreifen oder sonst was zu machen", führt das im Ergebnis zu keiner anderen Betrachtungsweise. Auf das Verhalten des Anzeigerstatters am 29.08.08 kommt es nämlich nicht an; vielmehr sind die Gründe für die Ausschließung alleine in seinem die Ordnung der Verhandlung störenden Verhalten am 04.09.08 zusehen, wie es im Sitzungsprotokoll wiedergegeben wird. Selbst wenn man unterstellen würde, dass die in dem Sitzungsprotokoll und dem angefochtenen Ausschließungsbeschluss angeführten Gründe keine ausreichende Grundlage für die Anwendung des § 177 GVG geben würden, führt das nicht einer Bejahung des § 339 StGB, da nicht jede Rechtsverletzung zwangsläufig eine strafbewehrte Rechtsbeugung darstellt. Es ist dem Anzeigerstatter unbenommen, eine von ihm angenommene unrichtige Rechtsanwendung durch das Gericht mit den dafür zugelassenen Rechtsmitteln anzugreifen und von der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.

2.

Auch durch die von dem Anzeigerstatter behauptete Verletzung des § 241 StPO durch den beschuldigten Richter ist der Tatbestand der Rechtsbeugung nicht erfüllt worden. Dies gilt bereits deshalb, weil die Entscheidung des Gerichtes, die Hauptverhandlung wegen des Vorwurfes der Sachbeschädigung nicht zu dem von dem Anzeigerstatter gewollten Forum der grundsätzlichen Debatte über die Gentechnik ausufern zu lassen und deshalb alle in diese Richtung gehenden Fragen wegen Irrelevanz für die Entscheidung zurück zu weisen, auch nicht ansatzweise zu beanstanden ist.

Selbst wenn man jedoch anderer Auffassung sein sollte, führt das im Ergebnis zu keiner anderen Betrachtungsweise. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfasst der Tatbestand der Rechtsbeugung nicht jede unrichtige Rechtsanwendung, sondern setzt vielmehr einen "elementaren Verstoß gegen die Rechtspflege" voraus. Ein Beugen des Rechts liegt danach nur dann vor, wenn der Täter sich "bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt" (BGH 32, 357, 363f.; 34, 146; 38, 381; 40, 30,40; 169, 178; 272,283; 41, 250f.; 44,258). Nur ein massiver, durch nichts zu rechtfertigender Rechtsbruch soll unter Strafe gestellt werden (Fischer StGB, 35 Aufl. § 339 Rdz. 14).

Der Verfasser der Strafanzeige verkennt, dass der Weg, die prozessleitenden Entscheidungen des Gerichtes durch eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung anzugreifen, nicht zu dem gewünschten Erfolg führen kann, sondern dass ihm insoweit vielmehr die Rechtsmittelinstanzen zur Verfügung stehen.

3.

Der Auffassung des Anzeigerstatters, der Beschuldigte habe das Recht im Sinne des § 339 StGB gebeugt, indem er § 250 StPO dadurch verletzt habe, dass er zur Bestimmung der Höhe des Schadens den Zeugen Prof. Dr. Kogel nicht gehört habe, ist auch nicht ansatzweise zu folgen. Bereits den Ausführungen in dem die Strafanzeige begründenden Schriftsatz vom 25.02.09 ist dagegen zu entnehmen, dass sich das Gericht in der Beweisaufnahme ausführlich mit der Frage der Schadenshöhe beschäftigt hat.

Im Übrigen gelten auch hier die bereits unter Ziffer 2 dieser Verfügung genannten Gründe.

4.

Soweit der Rechtsvertreter des Anzeigerstatters in seinem Schriftsatz vom 25.02.09 zur weiteren Begründung der Strafanzeige auf die beigelegten schriftlichen Ausführungen des Anzeigerstatters verweist, führt das ebenfalls nicht dazu, den Tatbestand der Rechtsbeugung als erfüllt ansehen zu können. Sie wiederholen im Ergebnis lediglich die Behauptungen in dem Schriftsatz vom 25.02.09, indem sie die von dem beschuldigten Richter angeblich begangenen Rechtsverletzungen durch eine akribische Wiedergabe des Prozessverlaufes, der gestellten Anträge und der Gerichtsbeschlüsse aus der Sicht des Anzeigerstatters zu belegen versuchen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht / Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Gießen zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Reinhard Hübner
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

